



**GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GÄSTE- UND EINER TOURISMUSTAXE
DER GEMEINDE AROSA**

NACH 1. LESUNG IM GEMEINDEPARLAMENT VOM 22.01.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Arosa erhebt zur Förderung des Tourismus-, Ferien- und Sportortes Arosa eine Gäste- sowie eine Tourismustaxe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe ¹ Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. In der Gästetaxe der abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe (Hotel und bewirtschaftete Objekte) ist auch die Tourismustaxe enthalten.

² Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere die Gewinnung von neuen Gästen (durch Marketing/Marktbearbeitung), sowie das Tourismusmarketing an und für sich (Gestaltung von touristischen Produkten, Vertrieb und Distribution der Produkte, Werbung und Kommunikation) ermöglichen.

Art. 4

Tourismusorganisation ¹ Tourismusorganisation der Gemeinde Arosa im Sinne dieses Gesetzes ist die Arosa Tourismus Genossenschaft.

² Die Tourismusorganisation ist verpflichtet, je einen vom Gemeindevorstand Arosa bezeichneten Vertreter in den Vorstand und in die Geschäftsprüfungskommission aufzunehmen.

Art. 5

Tourismusregionen ¹ Um bei der Anwendung des Gesetzes Rücksicht auf die jeweilige Tourismusabhängigkeit und Einnahmemöglichkeit nehmen zu können, wird das Gebiet der Gemeinde Arosa in drei Tourismusregionen unterteilt. Es sind dies:

- a) Region I: Gebiet der bisherigen Gemeinde Arosa
- b) Region II: Gebiet der bisherigen Gemeinden Langwies (mit Litzirüti), St. Peter-Pagig, Peist und Molinis
- c) Region III: Gebiet der bisherigen Gemeinden Castiel, Lünen und Calfreisen

Art. 6

¹ Als *Gast* gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa übernachtet und nicht ortsansässig ist. *Begriffe*

² Als *Ortsansässige* gelten Personen, welche in der Gemeinde Arosa zivilrechtlichen (im Sinne von Art. 23 ZGB) und steuerlichen Hauptwohnsitz haben, sowie in der Gemeinde tätige Personen. Alle anderen Personen gelten als *nichtortsansässig*.

³ Als *in der Gemeinde tätige Personen* gelten natürliche Personen, die sich zur Berufsausübung oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Nicht als in der Gemeinde tätige Personen gelten Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn die Teilnahme an solchen Veranstaltungen beruflichen oder Ausbildungszwecken dient.

⁴ Als *Unterkünfte* gelten sämtliche Anlagen, Räume, Fahrzeuge, Geräte etc. die dem Zweck der Übernachtung dienen. Darunter fallen namentlich Hotels, Pensionen, Gaststätten, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Maiensässe, Jagdhütten, Privatzimmer, Kliniken, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, aber auch Wohnwagen, Mobilhomes, Zelte.

⁵ Als *Wohnungen* gelten Raumeinheiten in Gebäuden, welche der Wohnnutzung dienen. Auch Gebäude mit lediglich einer Wohneinheit gelten als Wohnungen.

⁶ Als *Ferienwohnungen* gelten Wohnungen, welche zeitweise oder ständig von Nichtortsansässigen genutzt werden.

⁷ Als *Hotelzimmer* gelten sämtliche einzeln vermietbaren Räumlichkeiten.

⁸ Als *Beherberger* gelten natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen. Namentlich

sind dies Hotels, Aparthotels, Pensionen, Backpackers und Gruppenunterkünfte.

⁹ Als *Familienangehörige* gelten in abschliessender Aufzählung Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Konkubinatspartner, eingetragene Partner, Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder.

¹⁰ Als *Vollzugsbehörde* gilt diejenige Person, Personengruppe oder Organisation, die aufgrund kantonaler Vorschriften, der Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf beruhender Erlasse mit dem Vollzug einzelner Aufgaben des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist.

II. Gästetaxen

Art. 7

*Gästetaxen
allgemein*

¹ Beherberger können die Gästetaxe mittels Pauschale pro Zimmer oder individuell pro Logiernacht abrechnen. Für Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Liegenschaft ausschliesslich selbst nutzen, wird die Gästetaxe ausschliesslich mit einer Pauschale erhoben. Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Wohnung zusätzlich oder ausschliesslich vermieten, haben die Wahl zwischen einer Vermietungspauschale oder einer Individualabrechnung pro Logiernacht zusätzlich zur Jahresspauschale gemäss Art. 9 Abs. 3.

² Der Beherberger muss innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vollzugsbehörde mitteilen, ob er individual oder mittels einer Pauschale abrechnen will.

³ Die einmal gewählte Abrechnungsvariante kann nur in folgenden Fällen gewechselt werden:

- a) Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers
- b) Erhöhung oder Reduktion der Individual-Gästetaxe oder der Pauschalansätze durch das Gemeindeparlament
- c) Bei Nachweis über die 3 letzten Abrechnungsperioden, dass man mit der seinerzeit gewählten Variante finanziell schlechter gefahren ist als mit der alternativ möglichen Variante
- d) Ein Wechsel ist jeweils auf 1. Mai mit einer vorgängigen Meldefrist von 4 Monaten möglich

Art. 8

¹ Die Höhe der Pauschale für Beherbergungsbetriebe ist abhängig von der Leistungsklasse des jeweiligen Betriebs. Als Einordnung in die Kategorie gilt die offizielle Einstufung von *hotelleriesuisse*. Bei nicht eingestuften Betrieben entscheidet die zuständige Vollzugsbehörde über die Einstufung. *Pauschale für Beherberger*

² Die Pauschale beträgt jährlich pro Hotelzimmer:

a) Hotel 5 Sterne	CHF 1'300.- bis 1'600.-
b) Hotel 4 Sterne	CHF 1'200.- bis 1'550.-
c) Hotel 3 Sterne	CHF 1'100.- bis 1'450.-
d) Hotel 2 Sterne	CHF 900.- bis 1'300.-
e) Hotel 1 und ohne Sterne	CHF 800.- bis 1'100.-
f) Backpackers (pro Bett)	CHF 300.- bis 400.- pro Bett
g) Gruppenunterk. / Zivilschutzanlagen	CHF 150.- bis 250.- pro Bett
h) Schlafen im Stroh	CHF 150.- bis 250.- pro Bett
i) Campingplätze (Fläche in m ²)	CHF 3.- bis 5.- pro m ²

³ Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 9

¹ Der Pauschaljahrestaxe unterstehen alle nicht ortsansässigen natürlichen Personen, Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Jagdhütten, Maiensässe sowie Wohnwagen, die nicht ausschliesslich durch Ortsansässige genutzt werden. *Pauschaljahrestaxe*

² Die Pauschaljahrestaxe ist unabhängig von der Vermietung und/oder Benutzung der Einheit pro Jahr zu leisten. Besitzt ein Eigentümer, Nutzniesser oder Dauermieter mehr als eine Ferienwohnung in der Gemeinde Arosa, leistet er nur die Pauschale für die grösste nutzbare zusammenhängende Einheit.

³ Die Pauschaljahrestaxe wird mit Ausnahme der Jagdhütten und Maiensässe nach Wohnungsgrösse festgelegt und beträgt für eine

- | | | | |
|--------------------------------|-----|-------------|---------|
| a) 1 - 1 ½ Zimmerwohnung | CHF | 600.- bis | 1'000.- |
| b) 2 - 2 ½ Zimmerwohnung | CHF | 800.- bis | 1'250.- |
| c) 3 - 3 ½ Zimmerwohnung | CHF | 1'200.- bis | 1'600.- |
| d) 4 - 4 ½ Zimmerwohnung | CHF | 1'500.- bis | 1'950.- |
| e) 5 Zimmerwohnung und grösser | CHF | 1'800.- bis | 2'300.- |
| f) Jagdhütten und Maiensässe | CHF | 500.- | |

⁴ Die Pauschaljahrestaxe für bewirtschaftete Objekte beträgt zusätzlich zur Pauschaljahrestaxe gemäss Art. 9 Abs. 1:

- | | | | |
|--------------------------------|-----|-------------|---------|
| a) 1 - 1 ½ Zimmerwohnung | CHF | 1'000.- bis | 1'400.- |
| b) 2 - 2 ½ Zimmerwohnung | CHF | 1'600.- bis | 2'000.- |
| c) 3 - 3 ½ Zimmerwohnung | CHF | 2'100.- bis | 2600.- |
| d) 4 - 4 ½ Zimmerwohnung | CHF | 2'700.- bis | 3'200.- |
| e) 5 Zimmerwohnung und grösser | CHF | 3'300.- bis | 3'800.- |

⁵ Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 10

Individuelle Gästetaxe

¹ Jeder in der Gemeinde Arosa übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischer Einrichtung und Veranstaltung pro Logiernacht eine individuelle Gästetaxe zu entrichten. Beherberger können anstelle der individuellen Gästetaxe bezugnehmend auf Art. 7 diese auch mittels einer Pauschale abrechnen.

² Die individuelle Gästetaxe beträgt zwischen CHF 6.- und CHF 12.- pro Gast und Übernachtung. Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

³ Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:

- a) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Jagdhütten und Maiensässen sowie deren Familienangehörige;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Wohnwagen, die in Arosa einen Saison- oder Jahresstellplatz gemietet haben sowie deren Familienangehörige;
- c) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Ortsansässigen übernachten;
- f) Teilnehmer, Leiter und Betreuer von Schullagern, ab mindestens 4 Übernachtungen pro Person.

Art. 11

Für die Gästetaxe (Jahrespauschale und Individualtaxe) gilt für die Tourismusregion II eine Ermässigung von 50%, für die Tourismusregion III eine Ermässigung von 75%.

*Ermässigungen
für Tourismus-
regionen II und III*

III. Tourismustaxe

Art. 12

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Arosa.

*Objekt der
Tourismustaxe*

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13

Alle in der Gemeinde Arosa ansässigen Unternehmungen die nicht bereits eine Pauschalabgabe oder eine individuelle Gästetaxe nach Art. 8 oder Art. 9 bezahlen, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismustaxe. Einen Beitrag haben namentlich zu entrichten:

*Subjekt der
Tourismustaxe*

- a) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;

- b) Ski-, Langlauf und Snowboardschulen;
- c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Arosa Energie, Versicherungen, Sportschulen sowie Selbständigerwerbende wie bspw. Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und Treuhänder usw;
- d) alle in der Gemeinde Arosa tätige Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Arosa haben;
- e) Restaurationsbetriebe (inkl. „Besenbeizen“) und Clublokale;
- f) Restaurationsbetriebe und Clublokale welche einem Beherbergungsbetrieb angegliedert sind;
- g) Banken;
- h) Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 14

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Vereine sind in der Regel von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit.

Art. 15

Bemessung der Tourismustaxe

¹ Die Tourismustaxe basiert auf der AHV-Lohnsumme des pflichtigen Unternehmens gemäss Art. 13 lit. c) und d), beträgt jedoch mindestens CHF 300.-. Sie beträgt für Lohnsummen

bis CHF 99'999.-	CHF 300.- (Minimalbetrag)
von CHF 100'000.- bis CHF 499'999.-	2.5‰ (min. CHF 300.-)
von CHF 500'000.- bis CHF 999'999.-	2.0‰ (min. CHF 1'250.-)
über CHF 1 Million	1.5‰ (min. CHF 2'000.-)

Die AHV Abrechnung erfolgt mittels Selbstdeklaration.

² Für die Arosa Bergbahnen AG beträgt die Tourismustaxe 0.5% der Personenverkehrseinnahmen, mindestens aber CHF 90'000.-.

³ Für übrige Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismustaxe 0.5% der Personenverkehrseinnahmen.

⁴ Für Ski-, Langlauf-, Snowboardschulen und Ski- und Sportgeschäfte beträgt die Taxe 3‰ der AHV-Lohnsumme oder mindestens CHF 1'500.-. Für die Tourismusregion II und III gilt eine Ermässigung von 50%.

⁵ Banken leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 5'000.-.

⁶ Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe leisten eine jährliche Abgabe von CHF 10.-/pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, jedoch mindestens CHF 200.-.

⁷ Restaurationsbetriebe (inkl. „Besenbeizen“) und Clublokale gem. Art. 13 lit. e) bezahlen eine jährliche Grundtaxe von CHF 500.- sowie zusätzlich pro Sitzplatz, Thekenplatz oder Aussensitzplatz CHF 5.-. Für die Tourismusregion II gilt eine Ermässigung von 50%, für die Tourismusregion III eine solche von 75%.

⁸ Restaurationsbetriebe und Clublokale gem. Art. 13 lit. f), welche einem Beherbergungsbetrieb angegliedert sind, bezahlen eine jährliche Grundtaxe von CHF 150.- sowie zusätzlich pro Sitzplatz, Thekenplatz oder Aussensitzplatz CHF 5.-. Für die Tourismusregion II gilt eine Ermässigung von 50%, für die Tourismusregion III eine solche von 75%.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 16

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag von maximal CHF 500'000.-. Dieser Betrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom Gemeindeparlament zu genehmigen. *Gemeindebeiträge*

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Das Gemeindeparlament setzt die Höhe der Abgaben im Rahmen gemäss Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 10 Abs. 2 auf Antrag des Gemeindevorstandes fest. Änderungen müssen sechs Monate vor Inkrafttreten der neuen Ansätze im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben werden. *Festsetzung der Taxen*

Art. 18

¹ Die Ansätze der Tourismustaxe entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 2014 (99.5 Punkte). Verändert sich der Landesindex um 3 Punkte, kann das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstandes die Ansätze der Teuerung anpassen. Durch Prozent- oder Promillesätze bestimmte Abgaben sind davon ausgenommen. *Anpassung an den Landesindex*

² Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Art. 19

Meldepflicht der Logiernächte

¹ Die Beherberger müssen ihre produzierten Logiernächte monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats, der Tourismusorganisation melden. Aus der Auflistung müssen die Nationalität der Gäste sowie die Anzahl Logiernächte ersichtlich sein. Der Statistikpflicht unterliegen alle Beherberger, unabhängig ob pauschal oder individuell abgerechnet wird.

² Die zuständige Vollzugsbehörde ist ermächtigt eine tägliche Abrechnung der Logiernächte einzufordern.

Art. 20

Statistikpflicht

Alle Beherberger haben die für die Erfüllung der Statistikpflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Taxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten.

Art. 21

Kontrolle

¹ Die Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der Beherberger, Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnwagen, wie sie für die Erhebung der Taxen erforderlich sind, werden von der Tourismusorganisation durchgeführt.

² Bei Ausübung ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen speziellen Ausweis auf sich zu tragen und vorzuweisen.

³ Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle über die Belegung von Gästebetten auf Verlangen auch Einlass in die Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Hausabwarte und mit der Hausverwaltung beauftragte Personen.

⁴ Die Tourismusorganisation kann bei Hinweisen auf falsche Angaben in Bezug auf die AHV-Lohnsumme diese durch die Gemeinde Arosa prüfen lassen.

⁵ Die Tourismusorganisation kann Auskünfte über Wohnungseigentümer oder Dauermieter von Zweitwohnungen bei der Gemeindeverwaltung resp. der Arosa Energie einholen.

Art. 22

¹ Bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten über Bestand und Umfang der Verpflichtungen sowie über Pauschalierungsanträge entscheidet die Tourismusorganisation in erster Instanz. *Verfahren*

² Vor Erlass der Verfügung durch die Tourismusorganisation ist dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheide der Tourismusorganisation können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mittels schriftlich begründeter Eingabe an das Gemeindesteueramt weitergezogen werden.

VI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 23

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt dessen Vollzug durch die Gemeinde. *Vollzug*

² Die Gemeinde kann den Vollzug in Ausführungsbestimmungen oder im Rahmen einer Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte delegieren respektive zwecks Vollzugs in geeigneter Weise mit diesen zusammenarbeiten.

Art. 24

¹ Der Einzug, die Verwaltung und die Verwendung sämtlicher in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen sowie der übrige Vollzug dieses Gesetzes werden an die Tourismusorganisation übertragen. *Delegation, Einzug und Verwaltung*

² Die Abtretung der Aufgaben wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Tourismusorganisation geregelt. Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist der Gemeindevorstand zuständig.

³ Bei der Übertragung im Sinne von Abs. 1 weist die Gemeinde der Tourismusorganisation in der Regel die Gäste- und Tourismustaxen in Form von Globalbeiträgen zu. Die Tourismusorganisation entscheidet im Rahmen des Leistungsauftrages in eigener Kompetenz über die Verwendung dieser Beiträge.

Art. 25

Befreiung und Ermässigung von der Gäste- und Tourismustaxe

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Gäste- und Tourismustaxen für einzelne Personen und Personengruppen reduzieren oder aufheben.

Art. 26

Ausführungsbestimmungen

Das Gemeindeparlament erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindesteuernamt mit Busse bis zu CHF 5'000.-, zusätzlich der Verfahrenskosten, bestraft.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Taxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Vorbehalten bleibt die Strafanzeige bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 28

Einschätzung nach Ermessen

¹ Die Einschätzung wird nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen, wenn:

- a) der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat,
- b) die Taxen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können,
- c) die ausgewiesenen Ergebnisse von den Erfahrungszahlen erheblich abweichen und der Abgabepflichtige hierfür keine hinlänglichen Gründe anzugeben vermag.

² Die Ermessenseinschätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Einschätzung bekannten Tatsachen und ist zu begründen.

Art. 29

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen kann der Abgabepflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindesteuernamt schriftlich Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide kann der Abgabepflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 30

Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Tourismusfinanzierungsgesetze der bisherigen Gemeinden ersetzt.

*Inkraftsetzung
und Aufhebung
des bisherigen
Rechts*

Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament, dem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek



**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM
GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GÄSTE- UND EINER TOURISMUSTAXE
DER GEMEINDE AROSA**

NACH 1. LESUNG IM PARLAMENT VOM 22.01.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

Art. 2

Publikation Organ für die Publikation von Änderungen der Pauschalbeträge oder der individuellen Gästetaxe ist die Arosener Zeitung.

II. Gästetaxen

Art. 3

zu Art. 7 Gästetaxen allgemein ¹ Die Wahl des Beherbergers oder Ferienwohnungsbesitzers mit Vermietungstätigkeit über individuelle oder pauschale Abrechnung, erfolgt schriftlich mit dem durch Arosa Tourismus zugestellten Formular.

² Gesuche um Wechsel der Abrechnungsvariante von Pauschal auf Individual oder umgekehrt sind bei Arosa Tourismus schriftlich einzureichen. Gesuche, welche aufgrund von Art. 7 Abs. 3 lit. c) eingereicht werden, sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen.

Art. 4

zu Art. 8 Pauschale für Beherberger

Die Pauschale beträgt jährlich pro Hotelzimmer

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Hotel 5 Sterne | CHF 1'400.- |
| b) Hotel 4 Sterne | CHF 1'330.- |
| c) Hotel 3 Sterne | CHF 1'230.- |
| d) Hotel 2 Sterne | CHF 1'140.- |
| e) Hotel 1 Sterne und ohne Sterne | CHF 950.- |
| f) Backpackers | CHF 305.- pro Bett |
| g) Gruppenunterkünfte/Zivilschutzanlagen | CHF 190.- pro Bett |
| h) Schlafen im Stroh | CHF 190.- pro Bett |
| i) Campingplätze (Fläche in m ²) | CHF 3.80 pro m ² |

Art. 5

Die Pauschale für Beherbergungsbetriebe wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird Ende September (zahlbar bis Ende Oktober) und die zweite Rate Ende Februar (zahlbar bis Ende März) in Rechnung gestellt.

*zu Art. 8
Pauschale für
Beherberger*

Art. 6

¹ Die Pauschale beträgt jährlich für eine

*zu Art. 9
Pauschaljahres-
taxe*

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung | CHF 720.- |
| b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung | CHF 940.- |
| c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'260.- |
| d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'570.- |
| e) 5-Zimmerwohnung und grösser | CHF 1'890.- |
| f) Jagdhütten und Maiensässe | CHF 450.- |

² Die Pauschale wird jährlich anfangs Juni mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

³ Die Pauschale für vermietete Objekte beträgt zusätzlich zur Pauschaljahrestaxe gemäss Art. 9 Abs. 4 des Tourismusgesetzes

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'140.- |
| b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'710.- |
| c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung | CHF 2'280.- |
| d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung | CHF 2'850.- |
| e) 5-Zimmerwohnung und grösser | CHF 3'420.- |

⁴ Die Pauschaljahrestaxe für bewirtschaftete Objekte wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird Ende September (zahlbar bis Ende Oktober) und die zweite Rate Ende Februar (zahlbar bis Ende März) in Rechnung gestellt.

Art. 7

Die individuelle Gästetaxe beträgt CHF 7.60 pro Gast und Nacht.

*zu Art. 10
Individuelle
Gästetaxe*

Art. 8

zu Art. 12
Objekt der
Tourismustaxe

Unternehmungen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen versehen ihre Selbstdeklaration zur Bemessung der Tourismustaxe mit der Bestätigung, dass sämtliche Betriebsteile in der Deklaration enthalten sind.

III. Tourismustaxe

Art. 9

zu Art. 14
Ausnahme von
der Abgabe-
pflicht

Als von der Tourismustaxe befreite Vereine im Sinne des Gesetzes gelten Sport-, Kultur-, Traditions-, Hobby-, Umwelt-, Naturschutz- und humanitäre Förder- und Trägervereine, ebenfalls musische und karikative Vereine.

Art. 10

zu Art. 15
Bemessung der
Tourismustaxe

Die Rechnungstellung der Tourismustaxe erfolgt nach Eingang der Selbstdeklaration durch Arosa Tourismus. Die Abgaben für die Tourismustaxe gemäss Kapitel III des Tourismusgesetzes werden jeweils Ende November in Rechnung gestellt (zahlbar bis Ende Dezember).

IV. Gemeindebeiträge

Art. 11

zu Art. 16
Gemeinde-
beiträge

Arosa Tourismus beantragt den Gemeindebeitrag jährlich bis spätestens Ende August dem Gemeindevorstand.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 12

zu Art. 19
Meldepflicht der
Logiernächte

¹ Die Beherberger müssen die Ankunft der Gäste innert 24 Stunden Arosa Tourismus auf dem amtlichen Formular melden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Meldescheine vollständig ausgefüllt, gut leserlich und vom Gast unterschrieben sind.

² Die Meldescheine, auf denen der Name des Beherbergers nicht fehlen darf, müssen wöchentlich durch die Post, durch die persönliche Abgabe bei Arosa Tourismus oder durch Einwurf in einem der offiziellen Sammelkästen von Arosa Tourismus zu Händen der amtlichen Fremdenkontrolle übermittelt werden.

Art. 13

Die erforderlichen Formulare für die Erfüllung der Statistikpflicht sowie die An- und Abmeldung sind kostenlos bei Arosa Tourismus zu beziehen. *zu Art. 20 Statistikpflicht*
Ausdrucke von anerkannten EDV-Programmen werden akzeptiert.

Art. 14

Bei Hinweisen auf falsche Angaben in Bezug auf die AHV-Lohnsumme kann diese durch die Gemeinde geprüft werden. Die Gemeinde liefert hierzu Informationen, soweit sie das Steuergeheimnis resp. die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nicht verletzen. *zu Art. 21 Kontrolle*

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Gemeinde delegiert den Vollzug an die Tourismusorganisation. *zu Art. 23 Vollzug*

Art. 16

¹ Die Delegation der Aufgaben an die Tourismusorganisation erfolgt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung, welche zwischen dem Gemeindevorstand und dem Vorstand von Arosa Tourismus für die Dauer von jeweils 4 Jahren abgeschlossen wird. *zu Art. 24 Delegation, Einzug und Verwaltung*

² Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismustaxe der Gemeinde Arosa vom (Datum Inkrafttreten des Gesetzes).

³ Die Leistungsvereinbarung regelt die Strategie der Tourismusorganisation mit den Schwerpunkten Marketing, Angebotsgestaltung, Tourismusinformation, Kommunikation, PR, Event & Veranstaltungen, Qualitätskontrolle & Förderung der Angebote und Unterkünfte in der Tourismusregion, Corporate Design Arosa, Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa, Verwaltung und Umsetzung der Pflichten aus dem Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe.

⁴ Im Rahmen des Leistungsauftrages sind, soweit möglich, konkrete Wirkungsziele mit den messbaren Wirkungsindikatoren zu definieren.

⁵ Die Tourismusorganisation hat gegenüber dem Gemeindevorstand eine umfassende Information und Dokumentationspflicht. Sie erstellt ein Budget und einen Finanzplan und führt eine Finanz- und Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung.

⁶ Die jährliche Berichterstattung besteht aus dem Jahresbericht inkl. Strategiebericht, aus der Jahresrechnung mit Revisionsbericht sowie einer Leistungsdokumentation. Die Leistungsdokumentation gibt Auskunft über die Erfüllung der gesetzten Ziele, insbesondere der messbaren Wirkungsziele.

Art. 17

*zu Art. 25
Befreiung und
Ermässigung von
der Gäste- und
Tourismustaxe*

Bevor der Gemeindevorstand über die Befreiung oder Ermässigung von der Gäste- und Tourismustaxe entscheidet, ist in der Regel Arosa Tourismus zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 18

*zu Art. 30
Inkraftsetzung
und Aufhebung
des bisherigen
Rechts*

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe und einer Tourismustaxe am [Datum der in Kraftsetzung] in Kraft.

Vom Gemeindeparlament erlassen am ...

Vom Gemeindevorstand zusammen mit dem Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe in Kraft gesetzt am

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek

